



---

Beschlussvorlage (Nr. 2016-0497)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Art</b>	<b>Termin</b>
Gemeinderat	öffentlich	16.01.2017

**TOP:**

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

---

**Beschlussvorschlag:**

Die als Entwurf beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird als Satzung beschlossen.

---

**Sachverhalt:**

Die derzeitige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wurde im Jahr 1992 beschlossen. Die letzten Änderungen wurden im Jahr 2001 im Zuge der Euroumstellung vorgenommen.

Seit dem 30.12.2015 gilt ein neues Feuerwehrgesetz (FwG). Der Kostenersatz für alle seitdem stattgefundenen Einsätze muss nach den neuen im FwG festgelegten Formeln berechnet werden, so dass auf diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Regelungen der alten Satzung zurückgegriffen werden darf.

Einschlägig für die Regelungen des Kostenersatzes ist § 34 FwG. Das Innenministerium hat dabei zwar von der Ermächtigung § 34 VIII FwG Gebrauch gemacht für Feuerwehrfahrzeuge pauschalierte Stundensätze festzulegen. Die entsprechende Kostenverordnung (VOKeFw) ist allerdings erst ab dem 25.04.2016 in Kraft getreten.

Für die Gemeinden bedeutet dies konkret, dass für den Zeitraum vom 30.12.2015 – bis zum 25.04.2016 die Einsatzkosten nach den neuen Formeln des § 34 V bzw. VII FwG zu berechnen sind:

*Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.*

*Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.*

Ab dem 26.04.2016 werden dann die Pauschalsätze der VOKeFw zur Anwendung gebracht. Personalkosten sowie Kosten für Fahrzeuge, die nicht in der VOKeFw aufgeführt sind (bei der Gemeinde Brühl sind das lediglich die beiden Boote) sind nach wie vor gemäß § 34 FwG zu berechnen.

Von der Möglichkeit durch Satzung auch für die Personalkosten sowie die beiden Boote Durchschnittssätze abrechnen zu können, möchte die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen Gebrauch machen. Auch soll auf die textlichen Festsetzungen der Satzung nicht verzichtet werden.

Deshalb wurden neben dem Kostenverzeichnis auch die textlichen Festsetzungen der alten Satzung überarbeitet und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst sowie insbesondere in Abgleich mit der Mustersatzung des Gemeindetags vom 21.12.2016 auch die rechtlichen Vorgaben des neuen FwG umgesetzt.

Ein entsprechendes Satzungsmuster ist beigefügt.

**Anlage:**  
Satzungsentwurf

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss